

**Ordnung für die
Diplomprüfung
im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Bingen**

Vom 03.02.2003

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29, BS 223-9) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 05.06.2002 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 30. Januar 2003 AZ: 15203-1 TgbNr. 767/02 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Kolloquium über die Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

II. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Tabelle 2.2 b
Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung, Studienschwerpunkt Informatik

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

§ 24 Umfang und Art der Diplomprüfung

Tabelle 2.2 c
Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung, Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugtechnik

§ 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 26 Diplomurkunde

Tabelle 2.2 d
Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung, Studienschwerpunkt Marketing

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

Tabelle 2.2 e
Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung, Studienschwerpunkt Produktentwicklung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Inkrafttreten

§ 29 Inkrafttreten

Tabelle 3
Katalog der Wahlpflichtfächer für die Diplomprüfung

§ 30 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

§ 31 Übergangsvorschrift

VI. Anhang

Tabelle 1
Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomvorprüfung

Tabelle 2.1
Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung, Pflichtfächer für alle Studienschwerpunkte

Tabelle 2.2 a
Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung, Studienschwerpunkt Finanzwesen und Außenhandel

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)" bzw. "Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)" (abgekürzt: "Dipl. Wirt.-Ing. (FH)") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und in ein fünfsemestriges Hauptstudium. Darin ist die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit enthalten.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der

für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium 79 und im Hauptstudium 80 Semesterwochenstunden (SWS). Die Tabellen des Anhangs zeigen die Aufteilung in Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer. Die Wahlpflichtfächer können aus dem Lehrangebot des Fachbereichs entsprechend Tabelle 3 des Anhangs ausgewählt werden. Der Fachbereich beschließt und aktualisiert diesen Katalog. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch Fächer anderer Fachbereiche anerkannt werden. Studierende können über das vorgesehene Stundenkontingent hinaus Fächer nach freier Wahl absolvieren.

(4) Das praktische Studiensemester findet in der Regel im 5. Semester statt. Es setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus und umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.

(5) Das praktische Studiensemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte in der Fachhochschule ersetzt werden.

(6) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann die einschlägige praktische Vorbildung auch bis zum Abschluss der Diplomvorprüfung nachgewiesen werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
 2. eine Studentin bzw. ein Student,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik gemäß §28 Abs. 2 Nr.3 FHG.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenommen. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von

Prüfungs- und Studienleistungen haben nur Professorinnen bzw. Professoren Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Fachhochschule ausüben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Als Beisitzende können nur Professoren, Lehrbeauftragte und Personen bestellt werden, die in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben.
- (4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können nur Personen nach Absatz 2 bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den

Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Prüfungsanmeldungen zurückziehen können. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 19 bzw. 23,
2. das Anmeldeformular und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder in einem ähnlichen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Diplomarbeit gem. § 10.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Übungen, Referaten, Projektarbeiten, Praktika- und Exkursionsnachweisen erbracht. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Veranstaltung die Form und Voraussetzungen zum Erbringen entsprechender Nachweise fest und bewerten die Studienleistungen mit "erbracht" oder "nicht erbracht".

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Schriftliche und mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(5) Den Studierenden sind die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Projektarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in be-

grenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. Schriftliche Prüfungen im Grundstudium werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet, schriftliche Prüfungen im Hauptstudium werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen und ist innerhalb des vom Prüfenden vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes abzuschließen. Projektarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten Fachprüfung das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass

sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über die Leitung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit

ist innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 11

Kolloquium über die Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Die Note für das Kolloquium geht mit einem 20%-Anteil in die Gesamtnote der Diplomarbeit ein. Das Kolloquium ist öffentlich und findet vor einer Prüfungskommission statt, der folgende Personen angehören:

1. der Betreuende der Diplomarbeit und ein weiteres Mitglied gem. § 5 Abs. 2,
2. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss bestimmtes sachkundiges beizitzendes Mitglied.

§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Dauer des Kolloquiums gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Wichtigkeit erfolgt nach dem Umfang der Semesterwochenstunden in diesem Fach. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend"

bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Aufgabensteller bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden beim Aufgabensteller Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Nach Ablauf des Semesters, in dem die Prüfungen abgelegt wurden, erhalten die Studierenden einen schriftli-

chen Bescheid über die erbrachten Prüfungsleistungen. Gleichzeitig werden ihnen die Klausuren ausgehändigt. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 10 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Verlängerungen und Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zur Dauer von 2 Semestern.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder ähnlichen Studiengängen an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs.1 Nr. 6 FHG.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung nach zulässiger Wiederholung endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins statt. Dessen Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einer Fachhochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Ab-

sprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - so weit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§7 Abs. 4) im Anschluss an die jeweiligen Lehr-

veranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(3) Die Studierenden müssen zu Beginn des fünften Fachsemesters an allen Prüfungen der Diplomvorprüfung erstmalig teilgenommen haben. Die Prüfungsteilgebiete, an denen die Studierenden zu diesem Zeitpunkt ohne triftige Gründe noch nicht teilgenommen haben, gelten als erstmals mit "nicht ausreichend" bewertet. § 16 bleibt unberührt. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium gemäß § 7 Abs. 2 die Studienleistungen in dem zu prüfenden Fach gemäß Anhang, Tabelle 1 erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bingen eingeschrieben ist.

§ 20

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die im Anhang, Tabelle 1 aufgeführt sind. Aus dieser Tabelle ergibt sich auch das Semester, in dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird für dieses Prüfungsgebiet das gewichtete Mittel gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten nach Anhang, Tabelle 1 gebildet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über zusätzlich erbrachte Studienleistungen ausgestellt.

III. Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung des Hauptstudiums durchgeführt.

(3) Die Studierenden müssen zu Beginn des achten Semesters nach Bestehen der Diplomvorprüfung an allen Prüfungen der Diplomprüfung erstmals teilgenommen haben. Die Prüfungsteilgebiete, an denen die Studierenden zu diesem Zeitpunkt ohne triftige Gründe noch nicht teilgenommen haben, gelten als erstmals mit "nicht ausreichend" bewertet. § 16 bleibt unberührt. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat
2. sowie im Hauptstudium die Studienleistungen in dem zu prüfenden Fach gemäß Anhang, Tabellen 2.1 und 2.2 erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer im Semester der jeweiligen Prüfung an der Fachhochschule Bingen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben ist.

(3) Prüfungen im Hauptstudium können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 fehlt. Diese fehlende Prüfung ist spätestens zum Beginn des 6. Semesters nachzuweisen.

(4) Die Diplomarbeit wird nur ausgegeben, wenn das praktische Studiensemester oder gleichwertige Praxisprojekte oder ein Auslandssemester erfolgreich nachgewiesen werden.

§ 24 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit, einschließlich des Kolloquiums - §11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend- und
2. den Prüfungen in den Fächern, die im Anhang, Tabellen 2.1 und 2.2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet (Gewichtungsfaktoren gemäß Anhang, Tabellen 2.1 und 2.2). § 12 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang und Studienschwerpunkt,
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. Noten der Prüfungen,
4. Gesamtnote.

(4) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der bzw. die Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über zusätzlich erbrachte Studienleistungen ausgestellt.

(7) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden händigt ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Leitung der Fachhochschule und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf An-

trag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 29

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum SS 2002 das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Fachhochschule Bingen aufnehmen.

§ 30

Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen des ehemaligen Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Bingen vom 26.02.1998 (StAnz. 1998 S. 330ff), genehmigt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 18.02.1998 AZ; 15210 TgbrNr. 1040/97, außer Kraft.

§ 31

Übergangsvorschrift

(1) Studierende, die das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden den jeweiligen Studienabschnitt nach der in § 30 benannten Diplomprüfungsordnung. Diese Übergangsfrist gilt einschließlich bis zum Sommersemester 2004. In Härtefällen wird der Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen festlegen.

(2) Studierende nach Absatz 1 können bis zum 30. April 2003 unwiderruflich

beantragen, nach dieser Fassung für die
Diplomprüfung geprüft zu werden.

Bingen, den 03.02.2003

Der Dekan des Fachbereichs 2 der Fach-
hochschule Bingen

(Prof. Dr. rer. nat. Thomas Eickhoff)

VI. Anhang

Tabelle 1: Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomvorprüfung

Semester Fach	1			2			3			Summe der SWS	Gewichtung der Fachnoten
	SWS	SL	PL	SWS	SL	PL	SWS	SL	PL		
Allgemeine BWL	4		x							4	1
Allgemeine VWL	4		x							4	1
Buchführung				4		x				4	1
CAD							2	x ¹		2	-
Chemie							2		x	2	1
Elektrotechnik Grundlagen							3		x	3	1
Englisch	2	x		2	x		2		x	6	2
Fertigungstechnologie				4		x				4	1
Informationsverarbeitung							2	x ¹		2	-
Konstruktionsübungen	2		x							2	1
Mechanische Bauelemente				4	x		4	x	x	8	2
Mathematik	6	x		4	x	x				10	3
Physik	5	x	x							5	2
Rechnungswesen							6	x	x	6	2
Technische Mechanik	4	x		5	x	x				9	3
Werkstofftechnik	3			3		x				6	2
Wirtschaftsrecht							2		x	2	1
Summe	30	4	4	26	4	5	23	4	6	79	
Fachprüfungen ²			4			5			6		

Für die Fächer Mechanische Bauelemente, Mathematik und Technische Mechanik sind in den angegebenen SWS mindestens eine SWS als Übung enthalten.

- SWS Semesterwochenstunden
- SL Studienleistung; die Art der Leistung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.
- PL Prüfungsleistung; die Art der Prüfung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.
- x SL bzw. PL in einem Fach
- (x) PL in einem Prüfungsgebiet, in dem die Fachprüfung aus mehreren PL besteht.

¹ Die Studienleistung ist bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung im Grundstudium nachzuweisen.

² Ist die Summe der Fachprüfungen geringer als die Summe der Prüfungsleistungen, bestehen Fachprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen.

**Tabelle 2.1: Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung
Pflichtfächer für alle Studienschwerpunkte**

Semester	4			5		6			7			Summe der SWS	Gewichtung der Fachnoten
	SWS	SL	PL	SWS	SL	SWS	SL	PL	SWS	SL	PL		
Arbeitsrecht						2		x				2	1
Arbeitswissenschaft	4	x	x									4	1
Controlling	2		x									2	1
Energiewirtschaft³													
Energieanlagentechnik						3	x	(x)				3	2
Energiekonzepte									2		(x)	2	
Investitionsgütermarketing									2		x	2	1
Grundlagen des Marketing						2		x				2	1
Logistik/PPS						2		x	4	x	x	6	2
Mess- und Automatisierungstechnik	4	x	x									4	1
Präsentationstechnik	2		x									2	1
Projektmanagement	4		x									4	1
Statistik	4		x									4	1
Steuern	4		x									4	1
Unternehmensführung									2		x	2	1
Wirtschaftsmathematik	4		x									4	1
Summe	28	2	8			9	1	3	10	1	4	47	
Fachprüfungen			8					3			4		

SWS Semesterwochenstunden

SL Studienleistung; die Art der Leistung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.

PL Prüfungsleistung; die Art der Prüfung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.

x SL bzw. PL in einem Fach

(x) PL in einem Prüfungsgebiet, in dem die Fachprüfung aus mehreren PL besteht.

³ Die Fachprüfung besteht aus Prüfungsleistungen der Fächer „Energieanlagentechnik“ und „Energiekonzepte“.

**Tabelle 2.2 a: Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung
Studienschwerpunkt Finanzwesen und Außenhandel**

Semester	5		6			7			8	Summe der SWS	Gewichtung der Fachnoten
Fach	SWS	SL	SWS	SL	PL	SWS	SL	PL	PL		
Finanzwirtschaft			6		x					6	2
Export-Management						6		x		6	2
Unternehmensplanspiel			4		x					4	1
Summe			10		2	6		1		16	
Wahlpflichtfächer ⁴			4		je Fach x	6		je Fach x		10	
Fachlabor			1	x						1	
Seminar			2	x						2	
Praxissemester	4	x								4	
Diplomarbeit									x		3
Summe	4	1	7	2	1-2	6		1-3			
Gesamtsumme	4	1	17	2	3-4	12		2-4		33	
Fachprüfungen					3-4			2-4			

SWS Semesterwochenstunden

SL Studienleistung; die Art der Leistung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.

PL Prüfungsleistung; die Art der Prüfung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.

x SL bzw. PL in einem Fach

(x) PL in einem Prüfungsgebiet, in dem die Fachprüfung aus mehreren PL besteht.

⁴ Die angegebenen SWS im jeweiligen Semester sind Empfehlungen und abhängig vom Studienschwerpunkt.

Tabelle 2.2 b: Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung

Studienschwerpunkt Informationstechnik

Semester	5		6			7			8	Summe der SWS	Gewichtung der Fachnoten
	SWS	SL	SWS	SL	PL	SWS	SL	PL	PL		
Entwurf von Datenbanken			2		x					2	1
Datenbanksysteme						5	x	x		5	2
Datenübertragung und Netzwerke			5	x	x					5	2
Netzwerkadministration						2		x		2	1
Elektronische Dokumente			2		x					2	1
Summe			9	1	3	7	1	2		16	
Wahlpflichtfächer			4		je Fach x	6		je Fach x		10	
Fachlabor			1	x						1	
Seminar			2	x						2	
Praxissemester	4	x								4	
Diplomarbeit									x		3
Summe	4	1	7	2	1-2	6		1-3			
Gesamtsumme	4	1	16	2	4-5	13	1	3-5		33	
Fachprüfungen⁵					4-5			3-5			

- SWS Semesterwochenstunden
- SL Studienleistung; die Art der Leistung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.
- PL Prüfungsleistung; die Art der Prüfung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.
- x SL bzw. PL in einem Fach
- (x) PL in einem Prüfungsgebiet, in dem die Fachprüfung aus mehreren PL besteht.

⁵ Die Anzahl der Prüfungsleistungen hängt von der jeweiligen Semesterwochenstundenzahl der Wahlpflichtfächer ab. Die Summe der SWS von Studienschwerpunkten und Wahlpflichtfächern muss mindestens 26 SWS betragen.

**Tabelle 2.2 c: Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung
Studienschwerpunkt Kraftfahrzeugtechnik**

Semester	5		6			7			8	Summe der SWS	Gewichtung der Fachnoten
Fach	SWS	SL	SWS	SL	PL	SWS	SL	PL	PL		
Fahrzeugantriebe						2		x		2	1
Kfz-Versuchs- und Messtechnik						2		x		2	1
Kolbenmaschinen						4	x	x		4	1
Kraftfahrzeuge										6	2
Kraftfahrzeuge 1						2		(x)			
Kraftfahrzeuge 2						2		(x)			
Kraftfahrzeuge 3						2		(x)			
Summe						14	1	6		14⁶	
Wahlpflichtfächer ⁷			6		je Fach x	6		je Fach x		12	
Fachlabor			1	x						1	
Seminar			2	x						2	
Praxissemester	4	x								4	
Diplomarbeit									x		3
Summe	4	1	9	2	1-3	6		1-3			
Gesamtsumme	4	1	9	2		20	1	7-9		33	
Fachprüfungen⁸					1-3			5-7			

SWS Semesterwochenstunden

SL Studienleistung; die Art der Leistung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.

PL Prüfungsleistung; die Art der Prüfung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.

x SL bzw. PL in einem Fach

(x) PL in einem Prüfungsgebiet, in dem die Fachprüfung aus mehreren PL besteht.

⁶ Die Summe der SWS von Studienschwerpunkten und Wahlpflichtfächern muss mindestens 26 SWS betragen.

⁷ Da das Studienangebot in diesem Studienschwerpunkt 14 SWS beträgt, muss die Summe der Wahlpflichtfächer 12 SWS betragen.

⁸ Ist die Summe der Fachprüfungen geringer als die Summe der Prüfungsleistungen, so bestehen Fachprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen.

Tabelle 2.2 d: Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung

Studienschwerpunkt Marketing

Semester Fach	5		6			7			8	Summe der SWS	Gewichtung der Fachnoten
	SWS	SL	SWS	SL	PL	SWS	SL	PL	PL		
Marktforschung			4		x					4	1
Verkaufstechnik			2		x					2	1
Export-Management						6		x		6	2
Kaufverhalten						2		x		2	1
Werbung						2		x		2	1
Summe			6		2	10		3		16	
Wahlpflichtfächer ⁹			4		je Fach x	6		je Fach x		10	
Fachlabor			1	x						1	
Seminar			2	x						2	
Praxissemester	4	x								4	
Diplomarbeit									x		3
Summe	4	1	7	2	1-2	6		1-3			
Gesamtsumme	4	1	13		3-4	16		4-6		33	
Fachprüfungen					3-4			4-6			

SWS Semesterwochenstunden

SL Studienleistung; die Art der Leistung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.

PL Prüfungsleistung; die Art der Prüfung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.

X SL bzw. PL in einem Fach

(x) PL in einem Prüfungsgebiet, in dem die Fachprüfung aus mehreren PL besteht.

⁹ Die Summe der SWS von Studienschwerpunkten und Wahlpflichtfächern muss mindestens 26 SWS betragen.

**Tabelle 2.2 e: Stunden- und Prüfungstafel für die Diplomprüfung
Studienschwerpunkt Produktentwicklung**

Semester	5		6			7			8	Summe der SWS	Gewichtung der Fachnoten
Fach	SWS	SL	SWS	SL	PL	SWS	SL	PL	PL		
Antriebstechnik			2		x					2	1
Leichtbau						3		x		3	1
Produktionstechnik¹⁰										6	2
Fertigungsverfahren						2		(x)		2	
Werkzeugmaschinen						2		(x)		2	
Produktionsmanagement						2		(x)		2	
Angewandte Werkstofftechnik											2
Nichtmetallische Werkstoffe						3		(x)		3	
Leichtmetall-Werkstofftechnik						2		(x)		2	
Summe			2		1	14		6		16	
Wahlpflichtfächer ¹¹			4		je Fach x	6		je Fach x		10	
Fachlabor			1	x						1	-
Seminar			2	x						2	-
Praxissemester	4	x								4	
Diplomarbeit									x		3
Summe	4	1	5	2	1-2	6		1-3			
Gesamtsumme	4	1	9	2	2-3	20		7-9		33	
Fachprüfungen					2-3			4-6			

SWS Semesterwochenstunden

SL Studienleistung; die Art der Leistung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.

PL Prüfungsleistung; die Art der Prüfung ist zu Beginn der Veranstaltung verbindlich festzulegen.

X SL bzw. PL in einem Fach

(x) PL in einem Prüfungsgebiet, in dem die Fachprüfung aus mehreren PL besteht.

¹⁰ Ist die Summe der Fachprüfungen geringer als die Summe der Prüfungsleistungen, so bestehen Fachprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen.

¹¹ Die Summe der SWS von Studienschwerpunkten und Wahlpflichtfächern muss mindestens 26 SWS betragen.

Tabelle 3: Katalog der Wahlpflichtfächer für die Diplomprüfung

Fach	SWS
Angewandte PPS	4
Betriebsfestigkeit	2
Energiekonzepte	2
Fluidtechnik	4
Industrieprojekt	2 bis 6
Kommunikation	2
Künstliche Intelligenz	2
Maschinendynamik 1, Übungen	2-4
Mechatronik (Regelung mech. Systeme)	2
Methoden der Qualitätssicherung	2
Näherungsmethoden in der Mechanik	2
Oberflächentechnologie	4
Praktische Informatik	4
Präsentationsprojekte	2 bis 6
Produktionssimulation	4
Regenerative Energiesysteme	2
Schadenskunde	2
Schweißtechnik	2
Simulationstechnik	4
Solartechnik	2
Stähle	2
Techn. Freihandzeichnen	2
Vakuumtechnik	2
Verhandlungstechnik	2-4
Verschleiß- und Korrosionsschutz	2

- (1) Der Fachbereich aktualisiert und beschließt diesen Katalog.
- (2) Für jedes Semester wird eine Liste der aktuell angebotenen Wahlpflichtfächer erstellt.
- (3) Eine Wahlpflicht-Veranstaltung kommt in der Regel nur zu Stande, wenn mindestens 5 Studierende diese Veranstaltung wählen.
- (4) Pflichtfächer aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt können als Wahlpflichtfächer gewählt werden.
- (5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Wahlpflichtfächer auch aus dem Angebot anderer Fachbereiche und Hochschulen gewählt werden.